

Satzung
des Vereins
Unabhängige Wählergemeinschaft Wesermarsch
vom 23. März 2015,
in der Neufassung der 1. Änderungssatzung
vom 21. November 2016
in der Neufassung der 2. Änderungssatzung
vom 16. Mai 2022

1. Name, Sitz, Status

Der Verein trägt den Namen

Unabhängige Wählergemeinschaft Wesermarsch
(Kurzbezeichnung: UW Wesermarsch)

Er hat seinen Sitz in Brake (Unterweser).

Die Eintragung in das Vereinsregister ist nicht beabsichtigt.

2. Neutralität, Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung bei weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität sowie parteipolitischer Unabhängigkeit. Der Verein ist demokratisch ausgerichtet, Grundlagen für seine Arbeit sind die Niedersächsische Verfassung und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Beteiligung an der politischen Willensbildung auf der Ebene des Landkreises Wesermarsch. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme von Mitgliedern sowie Mitgliedern seiner Trägervereine an den Wahlen zum Kreistag des Landkreises Wesermarsch. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

4.1 Gründungsmitglieder des Vereins sind:

- | | |
|---|------------------|
| • Wählerinitiative Nordenham e. V. | WIN |
| • Wählergemeinschaft Pro Stadland e. V. | WPS |
| • Unabhängige Wählergemeinschaft Jade e.V. | UWG -Jade |
| • Wählergemeinschaft Brake | WGB |
| • Unabhängige Wählergemeinschaft der | |
| • Gemeinde Ovelgönne | UGO |
| • Freie Wählergemeinschaft Elsfleth-Moorriem | WEM |

Diese Gründungsmitglieder und später dem Verein beitreten weitere Vereinigungen werden nachfolgend 'Mitgliedsverein' genannt.

Die Mitgliedschaft der in Satz 1 als Gründungsmitglied aufgeführten

Freien Wählergemeinschaft Elsfleth-Moorriem WEM

hat durch Auflösung dieser Wählergemeinschaft geendet. Neues Mitglied ist die am 11. April 2011 gegründete Wählergemeinschaft

- **Unabhängige Wähler Elsfleth UWE**

Weitere neue Mitglieder sind geworden durch Beitrittserklärung vom

- **22. Mai 2016 Unabhängige Wähler Lemwerder e. V. UWL**
- **30. Mai 2016 Die Unabhängigen Butjadingen**
- **15. Juli 2016 Unabhängige Wähler Ovelgönne UWO**
- **12. Juli 2021 Das Bürgerforum Berne e. V**

- 4.2 Weitere Mitglieder der UW Wesermarsch können alle interessierten Einwohner des Landkreises Wesermarsch, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (nachfolgend 'persönliche Mitglieder' genannt), und örtliche Vereinigungen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch werden. Der Zweck dieser Vereinigungen muss den Nr. 2.1 und 2.2 dieser Satzung entsprechen. Deren Arbeit und Ziele müssen ebenfalls auf Unabhängigkeit ausgerichtet sein. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit der ausdrücklichen zusätzlichen Erklärung der Anerkennung dieser Satzung erforderlich, im Falle einer Vereinigung unterschrieben von mindestens drei Vereinsvertretern.
- 4.3 Über die Aufnahme weiterer Mitglieder (Nr. 4.2) entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5a Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann Mitglieder, die sich langjährig um ihn besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
Eine Ehrenmitgliedschaft kann wegen unwürdigen oder vereinsschädigenden Verhaltens wieder entzogen werden

- 5.1 Die Mitgliedsvereine und ihre Vertreter sowie die persönlichen Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung für den Verein und in den Organen des Vereins die Pflicht, sich für die Ziele und Zwecke des Vereins einzusetzen. Von dieser Pflicht unberührt bleibt das Recht, sich am Gemeinwohl orientieren und nach freier Überzeugung unter Beachtung des geltenden Rechts sowie gestützt auf das eigene Wissen und Gewissen entscheiden zu dürfen. An Verpflichtungen, durch welche dieses Recht eingeschränkt wird, sind die Mitgliedsvereine und ihre Vertreter sowie die persönlichen Mitglieder nicht gebunden.
- 5.2 Die Inhaber von Funktionen sind ehrenamtlich tätig.
- 5.3 Persönliche Mitglieder dürfen nicht Mitglied einer politischen Partei oder einer anderen politischen Gruppierung sein.
- 5.4 Die Vertreter der Mitgliedsvereine sowie die persönlichen Mitglieder in den Organen des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Der Ersatz von Auslagen aus Anlass der Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins richtet sich nach Richtlinien, die vom Vorstand beschlossen werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins remd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.5 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist am 01. Februar eines jeden Jahres fällig, im Jahr des Eintritts in den Verein binnen vier Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung (Nr. 4.3 Satz 2).

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft in dem Verein endet mit jeweils sofortiger Wirkung

- 6.1.1 durch Tod eines persönlichen Mitglieds,
- 6.1.2 durch freiwilligen Austritt, der schriftlich erklärt werden muss, wenn es sich um einen Mitgliedsverein handelt, unterzeichnet von mindestens drei Vereinsvertretern,
- 6.1.3 automatisch, wenn ein Mitgliedsverein sich als politische Vereinigung auflöst oder aus anderen Gründen aufhört, zu existieren,
- 6.1.4 durch Ausschluss aus dem Verein.

Sowohl Mitgliedsvereine als auch persönliche Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur möglich, wenn Vertreter eines Mitgliedsvereins oder persönliche Mitglieder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht haben. Die Ausschlussentscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedsvereine erforderlich. Konnte wegen fehlender

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung keine Entscheidung herbeigeführt werden, gilt Nr. 13.4 Satz 2 dieser Satzung entsprechend. In diesem Falle ist für den Ausschluss die Mehrheit der vertretenen Mitgliedsvereine erforderlich.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Gegen eine Ausschlussentscheidung gibt es kein Rechtsmittel.

- 6.2 Der bei Beendigung der Mitgliedschaft für das jeweilige Kalenderjahr bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet, auch nicht anteilig.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

- 8.1 Im Vorstand des Vereins sollen alle Mitgliedsvereine mindestens mit einem, höchstens mit zwei gewählten Mitgliedern vertreten sein.

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - Beisitzern, deren Anzahl so zu bemessen ist, dass auch diejenigen Mitgliedsvereine einen Vorstandssitz erhalten können, die nicht durch einen der vorangehend genannten vier Funktionsträger im Vorstand vertreten sind,
 - den Vertretern der Unabhängigen Wählergemeinschaft Wesermarsch im Kreistag des Landkreises Wesermarsch kraft ihres Mandats, soweit sie nicht bereits gewählte Vorstandsmitglieder sind.
- Sie haben im Vorstand einen Beisitzerstatus, werden aber nicht berücksichtigt bei der Ermittlung der Anzahl zu wählender Beisitzer.

Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes bedarf eines Feststellungsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt und wahrgenommen werden. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Bei Verhinderung auch des Stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Stellvertretung des Vorsitzenden dem Kassenwart.

- 8.2 Die Vorstandsmitglieder – auch die kraft ihres Mandats im Kreistag des Landkreises Wesermarsch – müssen einem Mitgliedsverein angehören oder persönliche Mitglieder sein. Sie werden (bis auf die Mitglieder kraft ihres Mandats im Kreistag des Landkreises Wesermarsch) von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 8.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- 8.4 Der Vorstand bleibt über die Dauer seiner Amtsperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- 8.5 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Verlaufe der Amtsperiode wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.
- 8.6 Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Verletzung der Ziele und Zwecke des Vereins oder aus sonstigem wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dem Vorstandsmitglied ist vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Für die Abwahlentscheidung ist eine Mehrheit von 75 vom Hundert der vertretenen Mitgliedsvereine, mindestens aber eine Mehrheit von 50 vom Hundert der Mitgliedsvereine erforderlich.

9. Zuständigkeit des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung fallen. Er kann eine in seiner Zuständigkeit liegende Entscheidung im Einzelfall an die Mitgliederversammlung übertragen.
- 9.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 9.2.1 Beschlussfassung über die innere Organisation des Vereins
 - 9.2.2 Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder (Nr. 4.3 Satz 1)
 - 9.2.3 Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 9.2.4 Beschlussfassung über die Verwendung von Spenden und sonstigen Einnahmen.
 - 9.2.5 Stellungnahme mit Empfehlungen für die UW- Kreistagsabgeordneten zu Bevorstehenden Entscheidungen von grundsätzlich, politisch oder rechtlich besonderer Bedeutung in den Gremien des Landkreises Wesermarsch.
- 9.3 Die Wahrnehmung der dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, den der Vorstand beschließt. Dieser Geschäftsverteilungsplan regelt auch die Stellvertretung der Funktionsträger für den Fall der Verhinderung.
- 9.4 Nach außen wird der Verein durch den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Jeweils zwei der Genannten sind vertretungsberechtigt, in Angelegenheiten von nachgeordneter Bedeutung jeder Genannte und ferner der Schriftführer auch allein.

10. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 10.1 Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Es ist zulässig, den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu gemeinsamen Zusammenkünften einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen. In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und fernmündlich erfolgen.
- 10.2 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. In diesen Fällen muss zu einer Vorstandssitzung binnen zwei Wochen nach Antragseingang eingeladen werden.
- 10.3 Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von dem Kassenwart. Sind alle in Satz 1 Genannten verhindert, wählt der Vorstand aus dem Kreis der anwesenden Vorstandsmitglieder einen Sitzungsleiter.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist unverzüglich eine neue Sitzung des Vor-

standes mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Folge hingewiesen worden ist.

- 10.5 Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei geforderten qualifizierten Abstimmungs- oder Wahlmehrheiten ist Bemessungsgröße die von der Mitgliederversammlung festgestellte Mitgliederzahl des Vorstandes (Nr. 8.1 Abs. 3).
- 10.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- 10.7 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest den Zeitpunkt, den Ort und die Dauer, die Teilnehmer, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen sowie die Abstimmungs- und die Wahlergebnisse wiedergeben muss. Zuständig dafür ist der Schriftführer. Alle Vorstandsmitglieder erhalten unverzüglich nach Fertigstellung eine Ausfertigung der Niederschrift übersandt. Nach Ablauf von vier Wochen seit der Absendung der Niederschrift an die Vorstandsmitglieder gilt die Niederschrift als genehmigt, wenn in dieser Zeit keine Einwendungen gegen sie, die an den Vorsitzenden gerichtet werden müssen, erhoben worden sind. Über Einwendungen hat der Vorstand in seiner folgenden Sitzung zu entscheiden. Einwendungen gegen eine Niederschrift stehen der Ausführung von Beschlüssen und der Wirksamkeit von Wahlen des Vorstandes nicht entgegen.
- 10.8 Beschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn diesem Verfahren im Einzelfall kein Vorstandsmitglied widerspricht. Ausgenommen von diesem Verfahren sind Wahlen und Beschlüsse von politisch oder rechtlich besonderer Bedeutung (z. B. betr. die förmliche Zusammenarbeit der Fraktion mit anderen politischen Gruppierungen im Kreistag, die Beteiligung der UW an politischen Aktionen anderer Träger, die Positionierung der UW bei Wahlen, die Beteiligung an Klageverfahren zusammen mit anderen politischen Gruppierungen).

11. Mitgliederversammlung

- 11.1 Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Mitgliedsvereine sowie persönliche Mitglieder.
- 11.2 In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme. Für jeden in einer Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedsverein ist jeweils zu Beginn zu erklären, wer berechtigt sein soll, die Stimmführerschaft auszuüben. Persönliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme und sind antragsberechtigt.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 11.3.01 Bestimmung von Grundsätzen für die politische Arbeit der Wählergemeinschaft
 - 11.3.02 Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (Nr. 6.1.4)
 - 11.3.03 Wahl der Vorstandsmitglieder (Nr. 8.2 und 8.5)
 - 11.3.04 Abwahl von Vorstandsmitgliedern (Nr. 8.6)
 - 11.3.05 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
 - 11.3.06 Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresfinanzberichts

11.3.07 Entlastung des Vorstandes

11.3.08 Beschlussfassung über Satzungsänderungen

11.3.09 Berufung der Mitglieder der Arbeitsgruppe 'Wahlprogramm'
(Nr. 15.1)

11.3.10 Verabschiedung kommunaler Wahlprogramme (Nr. 15.2)

11.3.11 Wahl der Kandidaten für die Teilnahme an den Kreistags-
wahlen und Bestimmung ihrer Reihenfolge in den Wahlvor-
schlägen (Nr. 15.4)

11.3.12 Wahl der Kassenprüfer (Nr. 16.1)

11.3.13 Entscheidung über die Auflösung des Vereins (Nr. 17.1).

11.3.14 Entscheidung über die Verleihung und den Entzug einer Ehrenmitgliedschaft (Nr. 5a).

12. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Im ersten und zweiten Halbjahr eines jeden Jahres sollen ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Der Termin für ordentliche Mitgliederversammlungen soll möglichst bereits in der vorangehenden Versammlung festgelegt werden.
- 12.2 Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder (Mitgliedsvereine und persönliche Mitglieder) die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- 12.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Frist beträgt zehn Tage, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt, drei Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 12.4 Zusätzliche Tagesordnungspunkte, die vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht wurden, hat der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung vorzulegen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 12.5 Satzungsänderungen oder Anträge zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben schriftlich bekannt gegeben werden.
- 12.6 Die Kreistagsmitglieder der Wählergemeinschaft nehmen an den Mitgliederversammlungen teil. Sie haben unter Beachtung der für sie geltenden gesetzlichen Verschwiegenheitsbestimmungen über ihre Arbeit im Kreistag zu berichten.

13. Ablauf der Mitgliederversammlung, Abstimmungen und Wahlen

- 13.1 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von dem Stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von dem Kassenwart. Sind alle in Satz 1 Genannten verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Anwesenden einen Sitzungsleiter. Das kann auch ein in der Versammlung nicht Stimmberechtigter sein. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl für ein Amt an, so ist für die Dauer des Wahlganges die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- 13.2 Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Eine Abstimmung oder Wahl muss namentlich oder geheim durchgeführt werden, wenn ein abstimmungsberechtigter Versammlungsteilnehmer dieses beantragt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung oder Wahl beantragt, wird geheim abgestimmt bzw. gewählt. Bei offen durchgeführter Abstimmung oder Wahl kann jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt oder gewählt hat.
- 13.3 Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste können auf Grund eines Vorstandsbeschlusses eingeladen oder mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitgliedervereine vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil die Mindestbeteiligung nach Satz 1 nicht erreicht ist, ist bei deren erneuter Einberufung mit den gleichen Beratungsgegenständen die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitgliedervereine gegeben, wenn hierauf in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist
- 13.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf das Ergebnis einer Abstimmung. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- 13.6 Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 13.7 Die für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes erforderliche Mehrheit ergibt sich aus Nr. 8.6 Satz 3. Für die Änderung der Satzung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 13.8 Beschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn diesem Verfahren im Einzelfall kein Mitglied widerspricht. Ausgenommen von diesem Verfahren sind Entscheidungen nach Nr. 11.3 dieser Satzung
- 13.9 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedsvereinen und den persönlichen Mitgliedern sowie den übrigen Versammlungsteilnehmern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt wird. Nr. 10.7 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei

Satzungsänderungen ist der genaue und vollständige Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Über die Genehmigung der Niederschrift wird in der nachfolgenden Mitgliederversammlung entschieden. Eine noch nicht genehmigte Niederschrift steht der Ausführung von Beschlüssen bzw. der Wirksamkeit durchgeführter Wahlen der Mitgliederversammlung nicht entgegen.

14. Zuständigkeit des Vorsitzenden und des Kassenwarts

Es sind zuständig:

- der Vorsitzende für u. a. die
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Einladung zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einschließlich Aufstellung der Tagesordnungen
 - c) Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - e) Erstellung der Jahresberichte
 - f) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten
- der Kassenwart für u. a. die
 - g) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - h) Mitgliederverwaltung
 - i) Erstellung der Jahresfinanzberichte.

15. Wahlprogramme und Kandidaturen

- 15.1 Wahlprogramme werden von einer Arbeitsgruppe 'Wahlprogramm' vorbereitet. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe werden von der Mitgliederversammlung berufen.
- 15.2 Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Wahlprogramme bedürfen nachfolgend der Beratung im Vorstand und der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung. An der Behandlung der Wahlprogramme im Vorstand nehmen die Mitglieder der Arbeitsgruppe, soweit sie keine Vorstandsmitglieder sind, mit beratender Stimme teil.
- 15.3 Die Wählergemeinschaft stellt bei geplanter Teilnahme rechtzeitig vor jeder Kreistagswahl ihre Kandidaten auf.
- 15.4 Die Kandidaten und ihre Reihenfolge in den Wahlvorschlägen werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt. Die Mitgliedervereine sowie die persönlichen Mitglieder sind vorschlagsberechtigt. Entscheidungen, die von allen Mitgliedervereinen innerhalb eines Wahlbereichs gemeinsam getragenen Vorschlägen abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen Zustimmung der jeweils vorschlagenden Mitglieder.
- 15.5 Für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften für das Verfahren zur Benennung der Kandidaten und die Einreichung der Wahlvorschläge bei den dafür vorgesehenen Stellen ist der Vorstand zuständig.

16. Kassenprüfer

- 16.1 Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist unmittelbar anschließend einmal für zwei weitere Jahre zulässig. Die Wahlen / Wiederwahlen müssen gewährleisten, dass zwei Kassenprüfer immer nur ein Jahr zusammen prüfen. Zum Übergang auf dieses System wird nach Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung einmalig ein Kassenprüfer für ein Jahr gewählt /wiedergewählt.
- 16.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungslegung und den Geldverkehr für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung stichprobenartig zu prüfen. Dazu sind den Kassenprüfern alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 16.3 Der Mitgliederversammlung bleibt es unbenommen, die Buchführung sowie die Kassengeschäfte des Vereins im Einzelfall oder regelmäßig durch einen unabhängigen Prüfer bzw. ein unabhängiges Prüfungsinstitut zusätzlich prüfen zu lassen.

17. Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und unter der Voraussetzung beschlossen werden, dass der Antrag auf der fristgemäß mit der Einladung zugestellten Tagesordnung gestanden hat. Für die Auflösung des Vereins sind die Stimmen der Mehrheit der Mitgliedervereine erforderlich.
- 17.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 17.3 Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
- an das Kriseninterventionsteam Wesermarsch (kit Wesermarsch),
- ersatzweise
- an die Kulturstiftung Wesermarsch.

Der Empfänger muss als gemeinnützig anerkannt sein und ist verpflichtet, das ihm aus der Vereinsauflösung oder -beendigung zufließende Vermögen ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden.

18. Sonstiges

18.1 Sämtliche in dieser Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen werden im Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

18.2 In den Fällen von Nr.

10.1, 10.7, 10.8, 12.2, 12.3, 12.5, 13.8 und 13.9

gilt als Schriftform auch die eMail, sofern der jeweilige Empfänger über die entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügt.

19. Übergangsvorschrift

19.1 Die Amtsperiode des nach der Kommunalwahl 2011 gewählten Vorstandes endet vorzeitig mit der Wahl des Vorstandes nach Nr. 8.1 und 8.3 dieser Satzung.

19.2 Die erstmalige Wahl des Vorstandes nach Nr. 8.1 und 8.3 dieser Satzung findet in der Jahreshauptversammlung 2015 statt.

20. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die in der Gründungsversammlung am 29. Mai 2009 beschlossene Satzung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Wesermarsch außer Kraft.

- 1. In der Grundfassung von der Mitgliederversammlung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Wesermarsch am**

23. März 2015

einstimmig beschlossen.

- 2. 1. Änderung durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Wesermarsch am**

21. November 2016.

- 3. 2. Änderung durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Wesermarsch am**

16. Mai 2022.

- 4. Inkrafttreten**

- **Grundfassung am 23. März 2015**
- **In der Neufassung nach Beschluss der 1. Änderungssatzung am 21. November 2016.**
- **In der Neufassung nach Beschluss der 2. Änderungssatzung am 16. Mai 2022.**

Birgitt von Thülen
Vorsitzende und
Versammlungsleiterin

Olaf Michalowski
stellvertr. Vorsitzender
und Protokollführer

Sürwürden, 16. Mai 2022